

- striepreisreform — 2. Preisausgleichsordnung Bauwesen - (GBl. II Nr. 36 S. 227),
- c) Anordnung Nr. 3 vom 26. November 1968 zur Regulierung von Preisausgleichen für Bauleistungen und für den Verkauf von Baumaterialien gegenüber der Bevölkerung und den der Bevölkerung gleichgestellten Abnehmern nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — 3. Preisausgleichsordnung Bauwesen — (GBl. II Nr. 130 S. 1047),
- d) Anordnung Nr. 4 vom 6. September 1972 zur Regulierung von Preisausgleichen für Bauleistungen und für den Verkauf von Baumaterialien gegenüber der Bevölkerung und den der Bevölkerung gleichgestellten Abnehmern nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — 4. Preisausgleichsordnung Bauwesen — (GBl. II Nr. 54 S. 600);
3. a) Anordnung vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsordnung Landwirtschaft — (GBl. II Nr. 156 S. 1208),
- b) Anordnung Nr. 4 vom 12. März 1971 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der industriepreisreform — 4. Preisausgleichsordnung Landwirtschaft — (GBl. II Nr. 37 S. 302),
- c) Anordnung Nr. 5 vom 15. Mai 1972 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — 5. Preisausgleichsordnung Landwirtschaft — (GBl. II Nr. 28 S. 332),
- d) Anordnung Nr. 6 vom 29. Mai 1975 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — 6. Preisausgleichsordnung Landwirtschaft — (GBl. I Nr. 24 S. 440);
4. Anordnung vom 13. Oktober 1971 über die Zahlung von Preisausgleichen im Zusammenhang mit Industriepreisänderungen — Preisausgleiche für den Kohleplatzhandel — (GBl. II Nr. 77 S. 682);
5. a) Anordnung vom 30. Mai 1975 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen (GBl. I Nr. 23 S. 424),
- b) Anordnung Nr. 2 vom 9. Juli 1976 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen (GBl. I Nr. 27 S. 373);
6. Anweisung Nr. 28/65 vom 30. März 1965 über die Zu- und Abführung von Preisdifferenzen beim Verkauf von Schnittholz, Furnieren und Platten an die Bevölkerung auf Grund von Freigaben der Bauämter und der Materialversorgung durch Hersteller oder den Großhandel aller Eigentumsformen⁷;
7. Anweisung Nr. 57/66 vom 12. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichsbeträgen für Leder und Kunstleder bei den Herstellungsbetrieben und den Betrieben des Produktionsmittelgroßhandels⁷;
8. Anweisung Nr. 59/66 vom 12. Dezember 1966 über den Ausgleich von Preisdifferenzen beim Hersteller bzw. Produktionsmittelgroßhandel bei Lieferung von Besohlmateriale aus Gummi und Plaste an die Handwerksbetriebe der

Handwerksberufe Schuhmacher und Orthopädeschuhmacher und den Schuhreparaturbetrieben, die nicht Handwerksbetriebe sind sowie den Konsumgütergroßhandel und den Einzelhandel⁸;

9. Anweisung Nr. 61/66 vom 12. Dezember 1966 über den Ausgleich von Preisdifferenzen beim Hersteller bzw. Großhandel bei Lieferung von Pflanzenschutz-Unkrautvertilgungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Holzschutzmitteln an die volkseigenen Betriebe für Ernährungsschutz und Schädlingsbekämpfung, die Produktionsgenossenschaften des Schädlingsbekämpfungshandwerks und die privaten Schädlingsbekämpfungsbetriebe⁸.

Berlin, den 29. Dezember 1977

Der Minister der Finanzen

B ö h m

⁸ Siehe Fußnote 7.

**Anordnung Nr. 3¹
über die Gebühren und Kosten
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
vom 2. Januar 1978**

Gemäß § 20 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. Nr. 106 S. 989) in der Fassung des § 8 Ziff. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I Nr. 9 S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der Teil „Allgemeine Gebühren“ der Anlage zur Anordnung vom 15. November 1971 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (GBl. II Nr. 76 S. 658), erhält folgende Ergänzungen:

- „10. Gebühr für die Bearbeitung der Anmeldeunterlagen zur Anerkennung eines Wirtschaftspatents in einem Abkommensland
- | | |
|---|---------|
| a) bei einem Umfang bis zu 20 Seiten - | 200,— M |
| b) bei einem Umfang von mehr als 20 Seiten | 300,— M |
| c) bei Beantragung der Anerkennung in mehr als 2 Ländern; für das dritte und jedes weitere Land | 50,— M |
11. Gebühr für die Anfertigung einer druckfertigen Übersetzung deutschsprachiger Anmeldeunterlagen zur Beantragung der Anerkennung eines Wirtschaftspatents in anderen Abkommensländern je Normseite 26,— M
12. Gebühr für die notwendige Überarbeitung russischsprachiger Anmeldeunterlagen zur Beantragung der Anerkennung eines Wirtschaftspatents in anderen Abkommensländern je Stunde 11,50 M.“

§ 2

(1) Für die sofortige oder bevorzugte Bearbeitung der Anmeldeunterlagen wird zu den im § 1 genannten Gebühren ein Zuschlag von 25 % erhoben.

(2) Enthalten die Anmeldeunterlagen überwiegend quellen-sprachlich schwer erschließbare Texte, dann wird zu den

⁷ Wurde den in Betracht kommenden Organen und Betrieben unmittelbar zugestellt.

¹ Anordnung Nr. 2 vom 2. Juni 1976 (GBl. I Nr. 19 S. 274)